



# TUM Graduate School

Statut mit Wirkung vom  
1. September 2013

## Präambel

Die TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN ist der wissenschaftlichen Ausbildung des akademischen Nachwuchses in den Natur-, Ingenieur- und Lebenswissenschaften, der Medizin und den Wirtschaftswissenschaften verpflichtet. Die Graduiertenphase konzentriert sich auf die wissenschaftliche Forschung. Immer komplexer werdende Forschungsgegenstände erfordern eine fachübergreifende, interdisziplinäre Vorgehensweise. Gleichzeitig verlangen veränderte Berufsmärkte die überfachliche Disposition der künftigen akademischen Führungskräfte ebenso wie deren internationale Ausrichtung. Den gestiegenen Anforderungen hat die forschungsgetriebene Graduiertenausbildung als Kernaufgabe der Technischen Universität München inhaltlich, organisatorisch und finanziell zu folgen.

Vor diesem Hintergrund ist die TUM GRADUATE SCHOOL (TUM-GS) als neuartiges Format in der deutschen Graduiertenausbildung so angelegt, dass sie nach Anspruch, Struktur und Inhalt besten internationalen Standards entspricht. Jenseits fakultätsbasierter Studienformate öffnet die TUM-GS Räume für unkonventionelle Ausbildungsziele, vor allem in der Verschränkung wissenschaftlich-technischer Themen mit unternehmerischem Denken und Handeln entlang neuer Innovationsketten (Science-to-Business). Damit kann sich das Qualifizierungsportfolio der TUM-Graduiertenausbildung grundsätzlich erweitern.

Unabhängig vom Stellenwert der individuellen, eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit schafft die TUM-GS den Rahmen für fakultätsübergreifende thematische Schwerpunkte (Interdisziplinarität). Sie fördert die Internationalität der Graduiertenausbildung und organisiert die überfachliche Ausbildung der Promovenden an der Technischen Universität München. Sie sichert die hierfür erforderlichen Lehr- und Trainingsangebote nach Umfang und Niveau und setzt Anreize für deren Nutzung durch den wissenschaftlichen Nachwuchs, der als Doktorandenkonvent ein institutionelles Gewicht als Hochschulgruppe zentraler Leistungsträger erhält.

Die TUM-GS orientiert sich (a) an den positiven Erfahrungen aus der TUM INTERNATIONAL GRADUATE SCHOOL OF SCIENCE AND ENGINEERING, hervorgegangen aus der Exzellenzinitiative 2006, und (b) an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Die TUM-GS sichert hochschulweit verbindliche Standards der Graduiertenausbildung und erweitert deren Vielfalt.

Zur operativen Umsetzung der TUM-GS übernimmt die Technische Universität München hochschulzentral Finanzierungsverpflichtungen.

**Das Erweiterte Hochschulpräsidium der Technischen Universität München (TUM) beschloss am 22. April 2009 gemäß der Einrichtungsempfehlung des Hochschulrats vom 26. November 2008 das erste, vom Hochschulrat am 13. Mai 2009 gebilligte Statut, das die Promotionsordnung der TUM ergänzt. Die nachfolgende, aktualisierte Fassung wurde vom Erweiterten Hochschulpräsidium am 19. Juni 2013 verabschiedet und vom Senat am 17. Juli 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.**

### **Vorbemerkung:**

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Genusform in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **§ 1 Rechtsform**

Die TUM GRADUATE SCHOOL (nachfolgend TUM-GS) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUM gem. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG. Sie dient der strukturierten wissenschaftlichen Graduiertenausbildung mit Promotionsziel und misst sich an besten internationalen Standards.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die TUM-GS ist das umfassende Organisationsformat für die Graduiertenqualifikation an der TUM und unterstützt in dieser Funktion die promotionsführenden Einrichtungen. Damit wird ein korporatives Umfeld mit optimalen Bedingungen für die wissenschaftliche Forschung geschaffen. Ziel ist es, die Attraktivität und Qualität der Promotionsphase an der TUM für alle Promovenden weiter zu erhöhen.
- (2) Im Mittelpunkt der Promotion an der TUM steht die eigenständige Forschungsarbeit der Promovenden, die von der TUM-GS durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt wird. Die fachliche Qualifizierung wird mit Hilfe der jeweiligen Fakultätsgraduiertenzentren oder (überfakultären/interdisziplinären) Thematischen Graduiertenzentren weiter gesteigert. Die TUM-GS steuert und organisiert darüber hinaus die überfachliche Weiterbildung der Graduierten. Sie sichert die hierfür erforderlichen Lehrangebote nach Umfang und Niveau. Außerdem erbringt die TUM-GS fachunabhängige Serviceleistungen für Promovenden und in die Betreuung involvierter Mitglieder der TUM. Sie nutzt für diese Aufgaben zentrale Einrichtungen der TUM. Die TUM-GS offeriert auch „Welcome Services“ für internationale Promovenden bzw. Bewerber; sie stellt Schnittstellen zum internationalen akademischen Arbeitsmarkt (incoming und outgoing) bereit.
- (3) Gemäß dem Diversity-Leitbild der TUM fördert die TUM-GS Wissenschaft und Innovation in einer offenen Gesellschaft, damit sich die spezifischen Talente und Fähigkeiten der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler voll entfalten können. Programm und Strukturen der TUM-GS unterstützen die Partizipation und Inklusion aller in die wissenschaftliche Gemeinschaft, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.
- (4) Die TUM-GS bringt verschiedenartige Graduierteneinrichtungen bzw. Graduiertenkollegs – unabhängig von ihrer fach- bzw. fakultätsspezifischen oder auch fakultätsübergreifenden Natur – in ein gemeinsames verbindliches Regelwerk.
- (5) Die TUM-GS dient der Entwicklung einer eigenen Identität der Gruppe der Promovenden<sup>1</sup>. Unabhängig von Beschäftigungsverhältnis oder Finanzierungsmodell unterstützt die TUM-GS die klassische Einzelpromotion („Assistentenpromotion“) ebenso wie Promotionen in Graduiertenkollegs und interdisziplinären Graduiertenschulen. Auch externe Promovenden sind Mitglieder der TUM-GS und werden in das akademische Umfeld an der TUM eingebunden.

---

<sup>1</sup> Interne Promovenden: Mitarbeiter der TUM, des Klinikums rechts der Isar, von TUM.Asia und anderen der TUM akademisch verbundenen Einheiten sowie Stipendiaten mit Arbeitsplatz an der TUM oder den vorgenannten Einrichtungen.

Externe Promovenden: Alle übrigen, insbesondere Mitarbeiter anderer Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

- (6) Ein zentraler Anspruch der TUM-GS ist die Intensivierung der internationalen Kooperation und die Gewinnung erstklassiger internationaler Promovenden. Ein Auslands-Forschungsaufenthalt der Promovenden oder die Einbindung internationaler Gastwissenschaftler in die Forschungsarbeit wird ebenso unterstützt und finanziell gefördert wie internationale Publikationen und Kongressbeiträge.
- (7) Die TUM-GS unterstützt die Strukturierung der Promotionsphase und trägt dazu bei, unnötig lange Promotionszeiten zu vermeiden.
- (8) Ziel der TUM ist es, Forschung und Lehre gleichermaßen zu stärken. Deshalb gehören die Beteiligung aller Promovenden an der Lehre sowie die Qualifizierung für diese Aufgabe zum Selbstverständnis der TUM-GS. Es wird dabei darauf geachtet, dass der zeitliche Umfang so bemessen ist, dass er im entsprechenden Rechtsverhältnis (Anstellungsverhältnis oder Stipendium) dem Ziel einer zügigen Promotion nicht entgegensteht. Fachspezifische Regelungen können in Fakultätsgraduiertenzentren getroffen werden.
- (9) Die TUM-GS entwickelt in Zusammenarbeit mit den Fakultäten Vorbereitungsprogramme für die eigentliche Promotionsphase (PreDoc-Programme). Diese sollen insbesondere für ausländische Bewerber auf Doktorandenstellen und für Fachhochschulabsolventen in einem strukturierten, individuell vereinbarten Studienprogramm im Umfang von ein bis zwei Semestern fachliche wie auch überfachliche Grundlagen für die Promotionsphase schaffen und auf das zu bearbeitende Forschungsthema vorbereiten. Für diesen Personenkreis kann ein Fakultätsgraduiertenzentrum bzw. ein Thematisches Graduiertenzentrum nach einer entsprechenden Eignungsfeststellung die erfolgreiche Teilnahme an diesem PreDoc-Programm vor der endgültigen Aufnahme und Zulassung zur Promotion vorsehen. Am Ende der PreDoc-Phase trifft das jeweilige Graduiertenzentrum eine Entscheidung über die Aufnahme als Promovend in die TUM-GS.

### **§ 3 Aufbau**

- (1) Die TUM-GS gliedert sich in folgende Einheiten:
  - a. Fakultätsgraduiertenzentren (Faculty Graduate Centers, FGCs) und
  - b. Thematische Graduiertenzentren (Thematic Graduate Centers, TGCs).

Die TUM-GS hat eine Geschäftsstelle und eine aufgabengerechte Ausstattung. Im Sinne einer Matrixstruktur der TUM sind die FGCs gleichzeitig Einrichtungen der TUM-GS sowie der Fakultäten.

- (2) Jede promotionsführende Einrichtung der TUM<sup>2</sup>, schafft unter der Verantwortung des Dekans oder des Geschäftsführenden Direktors ein Fakultätsgraduiertenzentrum (FGC), das durch Beschluss des Erweiterten Hochschulpräsidiums in die TUM-GS aufgenommen wird.

---

<sup>2</sup> Promotionsführende Einrichtungen sind alle unter § 1 (4) in der Promotionsordnung genannte Fakultäten und Einrichtungen der TUM.

Fakultätsgraduiertenzentren nach Abs. 1a. fördern ihre Promovenden entsprechend der jeweiligen Fachkultur und koordinieren das fachliche Ausbildungsprogramm und den internationalen Austausch. Für die jeweilige Ausgestaltung erlässt das jeweilige FGC eine vom Vorstand der TUM-GS zu genehmigende Ordnung, wobei unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fachkulturen insbesondere eine gleichbleibend hohe Qualität über alle Zentren hinweg zu sichern ist. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist das FGC für das fachnahe Angebot an die Promovenden (Spezialvorlesungen, fachliche Doktorandenseminare etc.), für die Qualitätssicherung der einzelnen Promotionsverfahren und für organisatorische Angelegenheiten zuständig (z.B. Unterstützung bei der Organisation des Auslandsaufenthalts der Promovenden und von Gastwissenschaftleraufenthalten). Auch die Koordinierung und Organisation von auf die jeweilige Fachkultur abgestimmten Seminaren zu Diversity-Fragen sowie Trainings speziell für Promovendinnen erfolgt, wo sinnvoll, über die FGCs. Jedes FGC kann über das Qualifizierungsprogramm in § 15 dieser Ordnung hinausgehende Regeln für seine Promovenden treffen.

- (3) In Fakultäten bzw. zweckmäßig über Fakultätsgrenzen hinweg können auf Beschluss des Erweiterten Hochschulpräsidiums Thematische Graduiertenzentren (TGC) nach Abs. 1b. unter dem Dach der TUM-GS eingerichtet werden. Diese arbeiten ähnlich wie FGCs, setzen aber eigene, fachübergreifende Schwerpunkte und können über das Qualifizierungsprogramm in § 15 dieser Ordnung hinausgehende Regeln für ihre Promovenden treffen. Die Ordnung eines TGC und Änderung derselben sind vom Vorstand der TUM-GS zu genehmigen.
- (4) TGCs können bevorzugt in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen eingerichtet werden.
- (5) Die TUM-GS kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.
- (6) Graduiertenzentren gibt es an der TUM nur im Rahmen der TUM-GS.

#### **§ 4 Organe**

Organe der TUM-GS sind:

1. der Vorstand mit dem Graduate Dean als Leiter der TUM-GS (§8, §9),
2. der Kreis der Sprecher der Graduiertenzentren (§10),
3. der Doktorandenkonvent (§11),
4. der Wissenschaftliche Beirat (§12).

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Alle Promovenden der TUM sind Mitglied der TUM-GS.

- (2) Jeder Promovend stellt frühzeitig, d.h. zu Beginn der Forschungsarbeit zum Dissertationsthema, einen Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste einer promotionsführenden Einrichtung. Nach einer vorläufigen, formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung ist der Promovend registriert und vorläufiges Mitglied der TUM Graduate School.

Mit der Bestätigung des Eintrags in die Promotionsliste gem. § 6 Abs. 8 der Promotionsordnung wird der Promovend Mitglied der TUM Graduate School.

- (3) Für die Antragstellung auf Eintrag in die Promotionsliste muss eine Betreuungsvereinbarung (§ 15) abgeschlossen sein.
- (4) Promovend und Betreuer bestätigen jährlich die Aktualität der Daten und die Fortführung des Promotionsprojekts.
- (5) Hinsichtlich der Mindestdauer der Mitgliedschaft wird auf die Promotionsordnung § 8 Satz 3 Abs. 2a verwiesen.
- (6) Weitere Mitglieder der TUM-GS sind
- a. die in der Betreuungsvereinbarung der Promovenden der TUM-GS genannten Wissenschaftler der TUM<sup>1)</sup>,
  - b. die Sprecher der FGCs und TGCs,
  - c. die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Graduiertenzentren der TUM-GS.

Weitere Personen können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden, z.B. an der Doktorandenbetreuung beteiligte Professoren anderer Universitäten und Professoren von Fachhochschulen.

- (7) Die Mitgliedschaft in der TUM-GS endet für Promovenden
- a. mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung gemäß Promotionsordnung der TUM oder
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Graduate Dean, z.B. bei Abbruch der Promotion oder Hochschulwechsel, oder
  - c. bei nicht erfolgter Datenaktualisierung seitens des Promovenden oder des Betreuers nach einer Frist von 3 Monaten sowie erfolgter Einräumung einer Anhörungsmöglichkeit; Datenaktualisierung erfolgt jeweils zum 1.10. jeden Jahres.
- (8) Andere Mitglieder scheiden aus, wenn sie keine Aufgaben in der TUM-GS mehr ausführen.

---

<sup>1)</sup> Wissenschaftler im Sinne dieser Definition sind an der TUM tätigen Professoren, promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, TUM Emeriti of Excellence, Fellows des TUM Institute for Advanced Study (TUM-IAS) und TUM Distinguished Affiliated Professors sowie alle weiteren promotionsberechtigten Prüfer im Sinne von § 10 der Promotionsordnung.

## **§ 6 Assoziierte Mitglieder**

Graduiertenzentren können als Assoziierte Mitglieder auch

- (1) besonders qualifizierte Master-Studierende in herausgehobenen Elite-Master-Programmen der TUM (z.B. Elite-Netzwerk Bayern),
  - (2) Promovenden anderer Einrichtungen und
  - (3) Gäste
- aufnehmen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder gem. §§ 5 und 6 sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der TUM-GS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach §§ 15 und 16 festgelegten Verfahren an den der TUM-GS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der TUM-GS nach § 2 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die TUM-GS aktiv zu unterstützen.
- (3) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt (§ 15). Alle Mitglieder sind gehalten, ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (4) Aus der finanziellen Förderung der TUM-GS hervorgehende Publikationen und Kongressbeiträge sind zu kennzeichnen
  - a. mit der Autorenadresse **Technische Universität München**
  - b. mit dem Hinweis, dass sie im Rahmen der **TUM Graduate School** entstanden sind.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erfindungsmeldung an die TUM bleibt davon unberührt.

- (5) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der TUM-GS und dem Hochschulpräsidium auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 15 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen.
- (6) Hinsichtlich Ausnahmeregelungen siehe Promotionsordnung § 8.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der TUM-GS besteht aus:

- a. dem Graduate Dean und dessen Stellvertreter (§ 9),
  - b. den nach § 10 Abs. 3 gewählten vier Vertretern aus den Graduiertenzentren,
  - c. dem Sprecher des Doktorandenkonvents und dessen Stellvertreter (§ 11).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a. und b. beträgt 3 Jahre, diejenige der Mitglieder nach Abs. c. ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der TUM-GS, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung der TUM-GS. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:
- 3.1. Entwicklung des wissenschaftsstützenden Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit dem Hochschulpräsidium der TUM und den Graduiertenzentren der TUM-GS,
  - 3.2. Koordinierung der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern in Thematischen Graduiertenzentren,
  - 3.3. Vorbereitung des Arbeitsberichts der TUM-GS an die TUM,
  - 3.4. Beratung von Haushaltsangelegenheiten,
  - 3.5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 16),
  - 3.6. Umsetzung der Diversity-Grundsätze der TUM im Rahmen der Doktorandenqualifizierung,
  - 3.7. Vorschlag an das Hochschulpräsidium über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft von Graduiertenzentren der TUM-GS,
  - 3.8. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen des Statuts und deren Vorlage zur Genehmigung im Hochschulpräsidium, Erweiterten Hochschulpräsidium und Senat,
  - 3.9. Genehmigung der Ordnungen bzw. Änderungen derselben der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren,
  - 3.10. Entgegennahme des Arbeitsberichts der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren,
  - 3.11. Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle nach § 17.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand bestimmt intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Im Übrigen trägt der Graduate Dean die Gesamtverantwortung.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Graduate Dean bzw. dessen Stellvertreter geleitet.



## **§ 9 Graduate Dean**

- (1) Der Graduate Dean leitet die TUM-GS und vertritt ihre Belange. Er ist Vorsitzender des Vorstands. Er ist dem Hochschulpräsidium in allen Angelegenheiten der TUM-GS und ihrer Einrichtungen (§ 3(1)) berichtspflichtig. Gegenüber dem Graduate Dean sind die Sprecher der Graduiertenzentren (§ 10) berichtspflichtig.
- (2) Der Kreis der Sprecher der Thematischen Graduiertenzentren und der Fakultätsgraduiertenzentren der TUM-GS wählt den Graduate Dean sowie einen Stellvertreter und schlägt dem Hochschulpräsidium deren Bestellung auf jeweils drei Jahre vor. Graduate Dean und Stellvertreter müssen hauptamtliche, unbefristete Professoren der TUM sein. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben des Graduate Dean gehören insbesondere:
  - 3.1. Verantwortung gegenüber dem Hochschulpräsidium für die sachgerechte Mittelverteilung sowie für die Einhaltung des Gesamtbudgets der TUM-GS im Sinne einer umfassenden und detaillierten Rechnungslegung,
  - 3.2. Unterstützung in Promotionsangelegenheiten gemäß Promotionsordnung, speziell Zusammenführung der Promotionslisten aller promotionsführenden Einrichtungen zur Promotionsliste der TUM,
  - 3.3. Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle,
  - 3.4. Einberufung von Vorstandssitzungen (§ 8), Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats (§ 12) und des Kreises der Sprecher der Graduiertenzentren (§ 10),
  - 3.5. Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand der TUM-GS,
  - 3.6. Information der Mitglieder und Mitarbeiter,
  - 3.7. Abstimmung wichtiger Angelegenheiten mit dem Hochschulpräsidium und Vorlage des jährlichen Arbeits- und Ergebnisberichts der TUM-GS an das Erweiterte Hochschulpräsidium,
  - 3.8. Vertretung der TUM-GS nach innen und außen unter Beachtung der Gesamtinteressen der Hochschule,
  - 3.9. Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach § 12 an den Präsidenten.
- (4) Der Graduate Dean erhält für seine Leistungen eine Funktionszulage, die der Präsident festlegt. Der Graduate Dean ist mit Sitz und Stimme Mitglied des Erweiterten Hochschulpräsidiums.
- (5) Der Graduate Dean wird unterstützt durch den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der TUM-GS (§ 13).

- (6) Wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden und entscheiden kann, entscheidet der Graduate Dean in vorstandsrelevanten Angelegenheiten in Eilkompetenz. Auf der nächsten Vorstandssitzung ist davon zu berichten.
- (7) Scheidet der Graduate Dean vorzeitig aus dem Amt, so ist ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Bis zu der Wahl übernimmt der Stellvertreter das Amt.
- (8) Die Abberufung des Graduate Dean ist möglich, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Die Entscheidung trifft das Hochschulpräsidium.

## **§ 10**

### **Kreis der Sprecher der Graduiertenzentren**

- (1) Jedes Graduiertenzentrum wird von einem Sprecher geleitet, der innerhalb des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählt wird. Der Sprecher wird von einem Stellvertreter unterstützt. Näheres regeln die Ordnungen der jeweiligen Graduiertenzentren.
- (2) Die Sprecher der Graduiertenzentren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
  - 2.1. Koordination des betreffenden Graduiertenzentrums,
  - 2.2. Verteilung und Nachweis der zugewiesenen Mittel auf die Projekte und Aktivitäten innerhalb des Graduiertenzentrums,
  - 2.3. Bericht an den Vorstand der TUM-GS,
  - 2.4. Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Graduiertenzentren.
- (3) Der Kreis der Sprecher der Graduiertenzentren wählt gem. § 8 (1) seine vier Vorstandsmitglieder und den Graduate Dean, der nicht dem Sprecherkreis angehören muss.
- (4) Der Kreis der Sprecher hat Initiativrecht zur Einbringung von Änderungen des Statuts.
- (5) Der Kreis der Sprecher der Graduiertenzentren trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

## **§ 11**

### **Doktorandenkonvent**

- (1) Dem Doktorandenkonvent der TUM-GS gehören je zwei Promovenden pro Graduiertenzentrum an, das Teil der TUM-GS ist. Die Mitglieder des Doktorandenkonvents werden nach Maßgabe der Ordnungen der jeweiligen Graduiertenzentren einmal jährlich von den Promovenden des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Doktorandenkonvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher der Promovenden und sein Stellvertreter sind gem. § 8 (1) Mitglieder des Vorstands der TUM-GS (stimmberechtigt). Der Sprecher des Doktorandenkonvents oder ein vom Doktorandenkonvent bestimmter Vertreter ist gemäß § 2 Satz 1 TUMAbwVO Mitglied des Senats der TUM (ohne Stimmrecht) und vertritt die Interessen der Promovenden gegenüber der Universität.

- (3) Scheidet der Sprecher des Doktorandenkonvents vorzeitig aus dem Amt, so ist ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Bis zur Wahl übernimmt der Stellvertreter das Amt.
- (4) Der Doktorandenkonvent stellt sicher, dass die Interessen der Promovenden in der TUM-GS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

## **§ 12 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Präsident ernennt unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Graduate Dean den Wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie sowie aus dem Öffentlichen Leben aus dem In- und Ausland sein, die nicht gleichzeitig Mitglied in einer Einrichtung der TUM-GS sind. Der Wissenschaftliche Beirat repräsentiert die fachliche Vielfalt und auch die Schwerpunkte der TUM.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus acht Personen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 3.1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzepts der TUM-GS,
  - 3.2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der TUM-GS,
  - 3.3. Beteiligung an der internen Evaluation der TUM-GS,
  - 3.4. Vorschlagsrecht an das Hochschulpräsidium für externe Evaluierungen einzelner Graduiertenschulen oder der TUM-GS im Ganzen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats an den Graduate Dean der TUM-GS gehört. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden mindestens einmal pro Jahr statt.
- (5) Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Hochschulpräsidiums sowie der Graduate Dean nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.
- (6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für drei Jahre bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle der TUM-GS ist für die fakultätsübergreifende Unterstützung der Promovenden zuständig. Die Graduiertenzentren vertreten die TUM Graduate School gegenüber ihren Mitgliedern, insbesondere bei der Mitgliederverwaltung und Bestätigung von Leistungen. Dabei werden die Regelungen des Statuts und der Ordnungen der Graduiertenzentren beachtet.
- (2) Die Geschäftsstelle der TUM-GS wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt in Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium durch den Graduate Dean.
- (3) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
  - 3.1. organisatorische Abwicklung der Aufgaben der TUM-GS,
  - 3.2. Unterstützung der Zusammenarbeit der Graduiertenzentren,
  - 3.3. Unterstützung von Graduate Dean und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats,
  - 3.4. Unterstützung der Graduiertenzentren bei der Organisation von Fachtagungen, Konferenzen, Workshops und Symposien,
  - 3.5. Entwicklung und Koordination von PreDoc-Programmen nach § 2 Abs. 9,
  - 3.6. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
  - 3.7. Marketing, Werbemaßnahmen und Corporate Design unter Anwendung der einschlägigen TUM-Richtlinien sowie unter Beteiligung der fachlich zuständigen TUM-Einrichtungen,
  - 3.8. Korrespondenz.

## **§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Die Organe der TUM-GS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nur auf offizielle Vertreter aus derselben Einheit möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der TUM-GS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

men. Auf Antrag eines Mitglieds muss bei Finanzangelegenheiten geheim abgestimmt werden.

- (3) Außer dem Wissenschaftlichen Beirat können die Organe der TUM-GS in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.
- (4) Über Sitzungen der Organe der TUM-GS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs in Zweiwochenfrist zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

## § 15

### Qualifizierungsprogramm

- (1) Die TUM-GS schafft – aufbauend auf der Promotionsordnung der TUM – für ihre Mitglieder einheitliche und verbindliche Standards in der Doktorandenausbildung und bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes, promotionsbegleitendes Qualifikationsprogramm an, das aus fachlichen und überfachlichen Elementen besteht. Die fachnahe Ausbildung der Promovenden findet primär in der Verantwortung des jeweiligen Graduiertenzentrums statt. Die überfachliche Qualifizierung organisiert in der Regel die TUM-GS zentral, kann aber auch (in Teilen) auf die Graduiertenzentren delegiert werden.
- (2) Neben dem **Betreuer (Doktorvater/-mutter)** oder den Betreuern unterstützt ein **Mentor** das Dissertationsprojekt und den Promovenden. Betreuer und Mentor werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt. Der Betreuer (Doktorvater/-mutter) trägt die Hauptverantwortung für die fachliche Betreuung. Betreuer können alle in § 10 der Promotionsordnung der TUM genannten Personen sein.

Der Mentor kann eine weitere fachliche Betreuung übernehmen, kann sich aber auch auf die Beratung zur überfachlichen Qualifizierung und zur Persönlichkeitsentwicklung sowie auf die Unterstützung für einen zügigen Fortgang der Promotion konzentrieren („Vertrauensdozent“). Mentoren können alle Personen sein, die ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen haben.

- (3) Die Wahl der Betreuenden kann im Laufe des Promotionsvorhabens aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des jeweiligen Sprechers des Graduiertenzentrums verändert werden.

Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 7 sowie im Einzelnen eine Betreuungsvereinbarung. Die **Betreuungsvereinbarung** kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenstern/Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuern und Promovenden sowie dem jeweiligen Graduiertenzentrum jederzeit fortgeschrieben werden.

- (4) Während der Promotionsphase belegt jeder Promovend **fachliche Veranstaltungen** (Seminare, Kolloquien, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen, etc.), deren Ausrichtung und Umfang fakultäts- bzw. themenspezifisch von den Graduiertenzentren festgelegt werden. Diese orientieren sich hierbei an besten internationalen Standards. Die Teilnahme

an Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS, die über die gesamte Promotionszeit verteilt sein können, ist verpflichtend.

- (5) Jeder Promovend stellt sein Forschungsprojekt im Laufe der Promotionsphase der **Diskussion in der internationalen Fachöffentlichkeit**. In der Regel geschieht dies über eingereichte Publikationen oder Tagungsbeiträge, die einem Peer-Review-Prozess unterworfen sind.

Der Promovend weist (4) und (5) dem Betreuer nach, der es der Leitung des Graduiertenzentrums bestätigt.

- (6) Ein unverzichtbares Element der Promotion ist die **aktive Einbindung des Promovenden in das akademische Umfeld der TUM**. Diese Einbindung kann
- durch Präsenzzeit an der TUM oder einer vom Graduiertenzentrum anerkannten öffentlichen, akademischen Forschungseinrichtung, oder
  - durch Lehre an der TUM (z.B. Vorlesung, Übungen, Einbindung in die Betreuung von Praktika und Abschlussarbeiten), oder
  - durch die Mitarbeit in einer Forschungsgruppe der TUM

erbracht werden.

Externe Promovenden weisen dies über einen Selbstbericht dem Betreuer nach, der es der Leitung des Graduiertenzentrums bestätigt.

Einzelheiten und ggf. erweiterte Anforderungen an die Qualifikation der Promovenden gemäß den Absätzen (5) bis (7) regeln die Graduiertenzentren.

- (7) Spätestens 4 Semester nach Eintritt in die TUM-GS findet ein **Feedbackgespräch** über das Promotionsprojekt statt. Grundlage hierfür sind
- ein hochschulöffentlicher Seminarvortrag, der durch einen Vortrag bei einer wissenschaftlichen Tagung ersetzt werden kann,
  - ein schriftlicher Zwischenbericht des Promovenden zum Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit, der durch einen zur Veröffentlichung eingereichten wissenschaftlichen Aufsatz ersetzt werden kann, falls dieser die Ergebnisse umfassend wiedergibt,
  - eine aktualisierte Betreuungsvereinbarung und
  - ein Beratungsgespräch mit dem Mentor.

Im Feedbackgespräch erörtern Betreuer<sup>3</sup> und Promovend den Fortgang des Promotionsprojekts und das weitere Vorgehen.

- (8) Ein wesentliches Ziel der TUM-GS ist die **Internationalisierung** durch eine verstärkte Beteiligung ihrer Promovenden an internationalen Netzwerken. Ein internationaler For-

---

<sup>3</sup> In Fällen mit zwei fachlichen Betreuern hat diese Bestätigung im Einvernehmen beider Personen zu erfolgen.

schungsaufenthalt von mindestens sechs Wochen wird allen Promovenden empfohlen. Die TUM-GS stellt dafür finanzielle Unterstützung bis zu der in § 16 genannten Summe bereit. Unterstützung kann beantragt werden für:

- a. einen oder mehrere Aufenthalte an Forschungsinstitutionen oder bei forschenden Industrieunternehmen im Ausland,
- b. Präsentation (Vortrag oder Poster) der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse auf einer oder mehreren internationalen Tagungen im Ausland,
- c. gemeinsame Forschungsarbeit an der TUM mit internationalen Gästen. Diese können von (einer Gruppe von) Promovenden eingeladen werden.

Über jeden geförderten Auslandsaufenthalt ist der TUM-GS ein schriftlicher Bericht zu liefern.

- (9) Jenseits der fachlichen Betreuung bietet die TUM-GS **überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen** an. Dazu gehören:
- a. ein mehrtägiges Auftaktseminar zur Flankierung des Promotionsvorhabens und Förderung persönlicher Netzwerke über die Fachgrenzen hinweg,
  - b. ein breites Seminarangebot aus den Bereichen Ethik und Verantwortung, Innovation und Risiko, Unternehmerisches Handeln, Systemisches Denken, Kulturelle Kompetenz, Information und Kommunikation, Persönlichkeit und Selbstmanagement, Genderkompetenz und anderen Bereichen, die der überfachlichen Qualifikation der Promovenden und deren Vorbereitung auf das weitere Berufsleben dienen.

Die Teilnahme an a. ist für jeden Promovenden verpflichtend. Das Auftaktseminar soll im ersten halben Jahr des Promotionsvorhabens besucht werden.

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von der TUM-GS mit ihren zentralen und dezentralen Einrichtungen angeboten, in der Regel in Zusammenarbeit mit ihren internen und externen Partnern wie Carl von Linde, WIMES oder UnternehmerTUM.

- (10) Das eigentliche Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung. Die Promotionsurkunde dokumentiert die Mitgliedschaft in der TUM-GS.
- (11) Die jeweiligen Graduiertenzentren übermitteln der Geschäftsstelle der TUM-GS für jeden Promovenden die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung der in den Absätzen 4 bis 9. genannten Qualifizierungselemente. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend ein Zertifikat der TUM-GS, in dem die im Rahmen der Promotionsphase erbrachten Leistungen im Sinne eines "Diploma Supplement" beschrieben sind.

## **§ 16 Finanzielle Leistungen der TUM**

- (1) Die TUM ist der optimalen Qualifizierung ihrer Promovenden in besonderer Weise verpflichtet. Deshalb stellt das Hochschulpräsidium entsprechend den Möglichkeiten des Haushalts aus zentralen Mitteln finanzielle Unterstützung zur Verfügung.

Dazu schlägt die Leitung der TUM-GS jährlich einen Haushaltsplan vor, der alle für die Budgetzuweisung relevanten Angaben und Daten enthält. Das Hochschulpräsidium beschließt den Haushaltsplan im Rahmen der jährlichen Gesamtfinanzplanung und gibt ihn hochschulintern bekannt. Die Mittelallokation erfolgt an die TUM-GS und teilt sich in einen für jeden Promovenden Individuellen Anteil und einen Gemeinschaftsanteil auf.

(2) Individuelle finanzielle Unterstützung:

- a. Die Kosten für das Auftaktseminar gemäß § 15 Abs. 9, a. werden von der TUM-GS übernommen. Dies umfasst Reise- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten und Seminarkosten.
- b. Jeder Promovend bekommt die Teilnahme an mindestens drei überfachlichen Seminaren zur Stärkung der Schlüsselkompetenzen nach § 15 Abs. 9 b finanziert. Neben den an der TUM kostenfrei angebotenen Kursen können kostenpflichtige Kurse (z.B. von Carl von Linde-Akademie, ProLehre, WIMES, UnternehmerTUM) belegt werden.
- c. Nach erfolgreichem Feedbackgespräch erhält jeder interne Promovend einen Internationalisierungsgutschein für die internationale Forschungsphase nach § 15 Abs. 8. In Ausnahmefällen können auf Antrag an den Graduate Dean auch externe Promovenden gefördert werden, sofern keine Finanzierung durch Dritte möglich ist. In begründeten Fällen kann der Internationalisierungsgutschein auf Vorschlag des Betreuers auch bereits vor dem Feedbackgespräch ausgestellt werden.
- d. Die TUM-GS stellt den Promovenden einen fachspezifischen Lektorats-Service für englische bzw. fremdsprachige Veröffentlichungen zur Verfügung. Er wird als Pilotprojekt für zunächst 2 Jahre etabliert.

Die Inanspruchnahme der individuellen Unterstützung ist während der ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft in der TUM-GS möglich.

(3) Aus dem Gemeinschaftsanteil werden unterstützt:

- a. Fakultätsgraduierenzentren und Thematische Graduierenzentren mit einem vom Hochschulpräsidium spezifizierten Gesamtbetrag pro Promovend im betreffenden Graduierenzentrum.
- b. Die Geschäftsstelle der TUM-GS und die leistungserbringenden zentralen Einrichtungen der TUM mit einem vom Hochschulpräsidium spezifizierten Gesamtbetrag pro Promovend. Aus diesen zentralen Mitteln werden insbesondere auch die für die TUM-GS anfallenden Koordinationskosten bei WIMES und der Carl von Linde-Akademie getragen.

Die Zuweisung der Mittel aus dem Gemeinschaftsanteil ist an die Erstellung eines Budgetplans gebunden.

- (4) Die Zuweisung der hochschulzentralen Mittel erfolgt stets an die TUM-GS, die diese Mittel im Auftrag des Hochschulpräsidiums verwaltet und über ihr Gesamtbudget jährlich Rechenschaft ablegt (§ 9 Abs. 3 Nr. 3.1). Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Promovenden zum jährlichen Stichtag 31. Dezember.



## **§ 17 Schiedsklausel**

- (1) Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Mitglieds oder Organs der TUM-GS wird eine Schiedsstelle an der TUM-GS eingerichtet. Die Schiedsstelle kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied der TUM-GS sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden vom Vorstand für die Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt.
- (3) Die Schiedsstelle spricht Empfehlungen zur Klärung strittiger Sachverhalte aus und kann getroffene Entscheidungen zur erneuten Behandlung im jeweiligen Organ zurückverweisen. Die Schiedsstelle kann auch die Ombudspersonen der TUM mit einem strittigen Sachverhalt befassen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Hochschulpräsidiums, des Erweiterten Hochschulpräsidiums sowie des Senats und werden den Leitungen der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren zur Kenntnis gebracht.
- (2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft.